

## **Genugtuungsleistungen und Integritätsentschädigungen**

**G 01**

### **Ziel und Zweck – Grundsätze**

Mit der opferhilferechtlichen Genugtuung anerkennt das Gemeinwesen die schwierige Situation des Opfers und der Angehörigen. Die Zusprechung einer Genugtuung bildet das Symbol dieser Anerkennung. Die Höhe der Genugtuung ist damit weniger wichtig. Die vom Staat gewährte Genugtuung muss nicht gleich hoch sein wie die vom Täter oder von der Täterin geschuldete. Es geht um einen immateriellen Schaden; die Ausrichtung eines Geldbetrags zur freien Verwendung bildet ein Mittel zur Linderung des Schmerzes.

Ein Integritätsschaden besteht in der dauernden und erheblichen Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit einer versicherten Person. Im Gegensatz zur Invalidenrente ist die Integritätsentschädigung nicht dazu bestimmt, den Verdienstaufschlag wegen Invalidität auszugleichen. Vielmehr soll sie der versicherten Person einen Ausgleich schaffen, wenn sie wegen einer Gesundheitsschädigung etwa unter Dauerschmerzen leidet oder in ihrem Lebensgenuss beeinträchtigt ist. Sie ist insofern mit der zivilrechtlichen Genugtuung (Schmerzensgeld) vergleichbar, welche ebenfalls den Verlust immaterieller Güter aufwiegen soll. Integritätsentschädigungen werden im Rahmen der Sozialversicherung (Unfallversicherung, Militärversicherung) und der Privatversicherung ausgerichtet.

### **Vorgehen**

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind bei der Berechnung von wirtschaftlicher Sozialhilfe nur soweit anzurechnen, als die jeweiligen Vermögensfreigrenzen des Ergänzungsleistungsrechts überschritten werden. Zudem sollten in diesen Fällen auch situationsbedingte Leistungen grosszügiger gewährt werden (SKOS E.2-2).

### **Bemerkungen**

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss. Das Gleiche gilt für noch zu erwartende Leistungen aus Genugtuung oder Integritätsentschädigungen

### **Grundlagen**

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

### **Praxis**

Eine Integritätsentschädigung ist nicht dazu bestimmt finanzielle Nachteile zu beheben. Vielmehr soll sie der versicherten Person einen Ausgleich schaffen, wenn sie beispielsweise we-

gen einer Gesundheitsschädigung dauernd Schmerzen hat oder in ihrem Lebensgenuss sonst wie beeinträchtigt ist. Die Integritätsentschädigung ist bei der Koordination der Überentschädigung von der Kürzung ausgeschlossen (Art. 69 Abs. 3 ATSG). Genugtuungsleistungen und Integrationsentschädigungen sind keine Rentenleistungen und können somit nicht direkt mit vorher geleisteten Sozialhilfeleistungen verrechnet werden.

Vermögenswerte, die aus Genugtuungsleistungen und/oder Integritätsentschädigungen gebildet wurden, dürfen nur soweit angerechnet werden, als die jeweiligen Vermögensfreigrenzen des Ergänzungsleistungsrechts überschritten sind (Stand 2012; 60'000 Franken bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren, 37'500 Franken bei Alleinstehenden und 15'000 Franken je Kind).